

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
BüDOrdJug Dez  
Hr. Stephan Machulik  
Dienstgebäude: Rathaus Spandau  
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin  
Zimmer 61  
Telefon (030) 90279- 2290  
Telefax (030) 90279- 2920  
Intern 9279-2290  
E-Mail [buengerstadtrat@ba-spandau.berlin.de](mailto:buengerstadtrat@ba-spandau.berlin.de)  
(Hinweis siehe unten)  
Internet [www.berlin.de/ba-spandau/](http://www.berlin.de/ba-spandau/)  
Datum 04.03.2019

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
des Ordnungsamtes Spandau, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**  
vom 04.03.2019 zum Schutz vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut

**An alle Bienenhalter des Bezirkes Spandau**

Am 27.02.2019 wurde in einem Bienenbestand des am 18.12.2018 gebildeten Sperrbezirks im Bezirk Spandau die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.  
Auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (I 2738; zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.4.2014 I 388) i.V.m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) (vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von 3 km um den Seuchenbestand eingerichtet und eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die im Sperrbezirk ansässigen Bienenhalter bekannt gegeben.

Von dem Sperrbezirk sind auch die Bezirke Reinickendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf betroffen:

- nördliche Begrenzung: Rauchstr., Haveleck, Revierförsterei Tegel, Jagen 53 und 45, Kolonie vor den Toren Feld IV, Str. E, Jungfernhaideweg
- östliche Begrenzung: Bezirksgrenze nach Charlottenburg-Wilmersdorf bis zur Spree, Kolonie Spree, Kolonie Tiefer Grund, Sportplätze Westend, Spandauer Damm/ Kastanienallee, Branitzer Platz, Eschenallee, Reußendorffer Platz, Teufelsseestr.
- südliche Begrenzung: Stadtteilgrenze Charlottenburg zu Wilmersdorf bis Stößensee, Bezirksgrenze nach Spandau/Heerstr., Pichelsdorferstr. bis Grminitzseeweg, Bäumeweg, Förderichstr., Klosterstr./Seecktstr.
- westliche Begrenzung: Grünhofer Weg, Borkzeile, Hohenzollernring, Stadion Askaniering, Ackerstr., Schulenbergstr., Streitstr./Neuendorferstr./Nordhafen, Uferbereich Wasserstadt bis Rauchstr.

Verkehrsverbindungen:	Geldinstitut	Kontonummer	IBAN	BIC	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5, RE6, RB13, DB	Postbank Berlin	5580-100	<b>IBAN:</b> DE91 1001 0010 0005 5801 00	<b>BIC:</b> PBNKDEFF100	100 100 10
Bus 130, 134, N 34, 135, 136, M45, 236, 237, 137 337, M32, M37,	Berliner Sparkasse	0810004607	<b>IBAN:</b> DE14 1005 0000 0810 0046 07	<b>BIC:</b> BELADEBEXXX	100 500 00
638, 639, 671, N7, X33, N30	Berliner Bank	0510221500	<b>IBAN:</b> DE95 1007 0848 0510 221500	<b>BIC:</b> DEUTDEDB110	100 708 48

"Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: [buengerstadtrat@ba-spandau.berlin.de](mailto:buengerstadtrat@ba-spandau.berlin.de) gerichtet werden."

### Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im o. g. Gebiet werden hiermit aufgefordert, ihre Bestände unverzüglich beim Ordnungsamt Spandau, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (Tel. 030/90279 – 2459, Fax: 90279 – 7602, vetleb@ba-spandau.berlin.de), Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des/der Standortes/e zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung/Sanierung des Seuchenbestandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk bzw. aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
6. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Tote Bienen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.  
Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die 2 erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
7. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
8. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
9. Die Halter von Bienen haben
  - die verfügten Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen und
  - ihrer Auskunftspflicht gegenüber dem Ordnungsamt Spandau, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, nachzukommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin, Zimmer U 50/ U 48 zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an vetleb@ba-spandau.berlin.de zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist

**Der Widerspruch hat nach § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.**

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Machulik  
Bezirksstadtrat